

## **Stadionverordnung für das Sportzentrum Gaustadt und das TSV Eintracht-Gelände (Stadionverordnung)\*)**

**Vom 04.08.2004**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 13.08.2004 Nr. 17),  
geändert durch Verordnung vom 01.08.2007

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 17.08.2007 Nr. 17),  
geändert durch Verordnung vom 11.08.2008

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 29.08.2008 Nr. 18)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten in den Stadien
- § 3 Pflichten des Veranstalters
- § 4 Weisungsbefugnis
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Stadt Bamberg erlässt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

### **§ 1 \*\*) Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Sportzentrum im Stadtteil Gaustadt sowie auf dem Gelände der Stiftung TSV Eintracht Bamberg auf den Flurstücken 556/2 und 549/18 der Gemarkung Memmelsdorf (Grundbuchband 623, Blatt 2302).

### **§ 2 Verhalten in den Stadien**

- (1) In diesen Stadien hat sich jeder Besucher und Gewerbetreibende so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
  - a) Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Hecken, Masten und Dächer sowie die Wettkampfflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;

- b) Sitzbänke zu besteigen;
- c) ohne besondere Erlaubnis des Veranstalters Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen bestimmt sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat;
- d) an den Zu- und Aufgängen der Tribünen unbefugt zu sitzen oder zu stehen;
- e) sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Flaschenträger usw.) sowie Transparentstangen mit einem Durchmesser über 2,5 cm und einer Länge über 1,5 m mitzuführen oder abzustellen;
- f) Tiere ohne besondere Erlaubnis des Veranstalters oder der Polizei mitzuführen;
- g) Gegenstände zu werfen;
- h) leicht brennbare Gegenstände, gasgefüllte Ballone, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen oder feilzubieten;
- i) das Stadion mutwillig zu verunreinigen;
- j) unbefugt die Sportler- und Presserräume zu betreten.

## § 3

### Pflichten des Veranstalters

Wer eine Sportveranstaltung durchführt, hat

- a) beim Verkauf der Eintrittskarten darauf zu achten, dass die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird;
- b) durch die Aufstellung eines ausreichenden, äußerlich mit Armbinden gekennzeichneten Ordnungsdienstes die Ordnung in den Stadien aufrechtzuerhalten und die Verbote des § 2 durchzusetzen;
- c) einen ausreichenden Sanitätsdienst bereitzuhalten;
- d) alkoholisierten, randalierenden oder sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung störenden Personen den Zutritt zu verweigern oder vom Veranstaltungsort zu verweisen;
- e) Personen den Zutritt zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass durch sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird;
- f) dafür zu sorgen, dass Abfall vermieden und Mehrweggeschirr verwendet wird.

## **§ 4 Weisungsbefugnis**

- (1) Den Weisungen der Polizei und der Beauftragten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Bamberg kann zum Vollzug dieser Verordnung weitere Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, dass der Ausschank von Getränken nur in Pappbechern zu gestatten ist.
- (3) Der Veranstalter hat dem in § 4 Abs. 1 genannten Personenkreis jederzeit Zutritt und Zugriffsmöglichkeit zu den stadioneigenen Anlagen und Einrichtungen zu gewähren.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer § 2 - Verhalten in den Stadien -, § 3 - Pflichten des Veranstalters - oder § 4 -Weisungsbefugnis - dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit Geldbuße belegt werden.

## **§ 6 \*\*\*) In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

- 
- \*) Überschrift geändert durch Verordnung vom 11.08.2008
  - \*\*) § 1 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008
  - \*\*) § 6 betrifft die ursprüngliche Fassung